

**Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1,
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.3 „Erlenberg“,
Gemeinde Eitorf**

Auftraggeber: Dirk Bockmühl
Auf dem Erlenberg 16
53783 EITORF

Bearbeiter: Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung und Begründung des Vorhabens
 - 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes
 - 1.2 Übergeordnete Planungen

2. Rechtsvorschriften
 - 2.1 Generelles
 - 2.2 Methodik der Artenschutzprüfung

3. Artenschutzprüfung
 - 3.1 Stufe I, Vorprüfung
 - Festlegung des Untersuchungsraumes
 - Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet
 - Datenquellen zum Artenspektrum
LANUV (2017), MTB Eitorf Q52102, Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves-in NRW (2008), Landesinformationssystem LINFOS 2017
 - Vorprüfung der Wirkfaktoren
 - Plausibilitätsprüfung
 - Ergebnis

4. Fazit

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

Der Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Eitorf, Flur 25, Flurstück 25 stellte im August 2015 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.3 „Erlenberg“. Die Änderung bezog sich auf die Erweiterung der Baugrenze, innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, um elf Meter nach Westen.

Zum Verständnis; am 03.05.1993 wurde für das Areal „Erlenberg“ ein Aufstellungsbeschluss für einen qualifizierten Bebauungsplan gefasst, um die Erschließung und Bebauung des parkähnlichen Bereichs in zentraler Lage von Eitorf zu ermöglichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine 34. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Hierzu wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet. Ein erster Planvorentwurf wurde damals verworfen, weil den bestandsbildenden Bäumen, die kennzeichnend für das Parkgelände sind, nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Schoeller AG, als damalige Grundstückseigentümerin, veranlasste 1997 die Aufstellung eines Bebauungsplans, der am 28.04.1998 mit Textfestsetzungen und Begründung als Satzung beschlossen wurde.

Die Änderung der Baugrenze soll dem Antragsteller die Errichtung einer Garage mit darüberliegendem Kinderzimmer, anstelle des jetzigen Carports, erlauben.

Derzeit steht auf dem Grundstück ein Hauptgebäude. Mit einer Baugenehmigung vom 30.10.2007 nebst Befreiungsbescheid wurde ein Anbau im vorderen Bereich, mit einem weiteren Befreiungsbescheid die Errichtung eines Wintergartens im hinteren Bereich und zusätzlich dazu mit einer Baugenehmigung ein Carport errichtet. Die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ von 0,25 wurde mit dem Bau des Carports überschritten und beträgt jetzt 0,29. Das angestrebte Bauvorhaben erhöht die GRZ nochmals auf 0,33.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde ein Ortstermin vom zuständigen Ausschuss für Planen, Umwelt und Erneuerbare Energien wahrgenommen. In der Sitzung des Ausschusses am 11.11.2015 wurden dem Vorhaben des Antragstellers prinzipiell gefolgt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.3 „Erlenberg“ geschieht die baurechtliche Anpassung.

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Grundstück ist ca. 380 m² groß. Es beinhaltet die private Flächen Gemarkung Eitorf, Flur 25, Flurstück 25. Die ASP berücksichtigt das gesamte Grundstück. Da keine Gehölze oder andere Gebäude auf dem Grundstück vom Vorhaben berührt werden, konzentriert sich die ASP im Weiteren auf den Vorhabensbereich.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten von der Straße „Auf dem Erlenberg“ begrenzt. Die bestehende Wohnbebauung nebst Gartenflächen bilden die südliche und westliche Grenze.

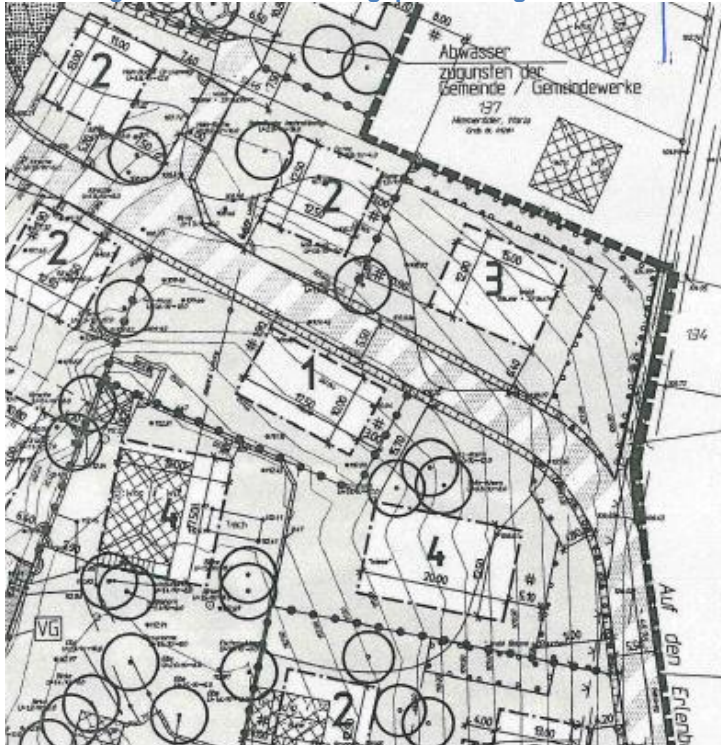
Innerhalb des Plangebiets befindet sich das Wohnhaus mit zwei Anbauten und dem Carport. Die Restfläche bildet ein Ziergarten, sowie die Zuwegungen. Das Vorhaben berührt keine Vegetation, das heißt es werden keine Gehölzbestände entfernt.

Abbildung 1: Luftbild zur Lage des Plangebietes



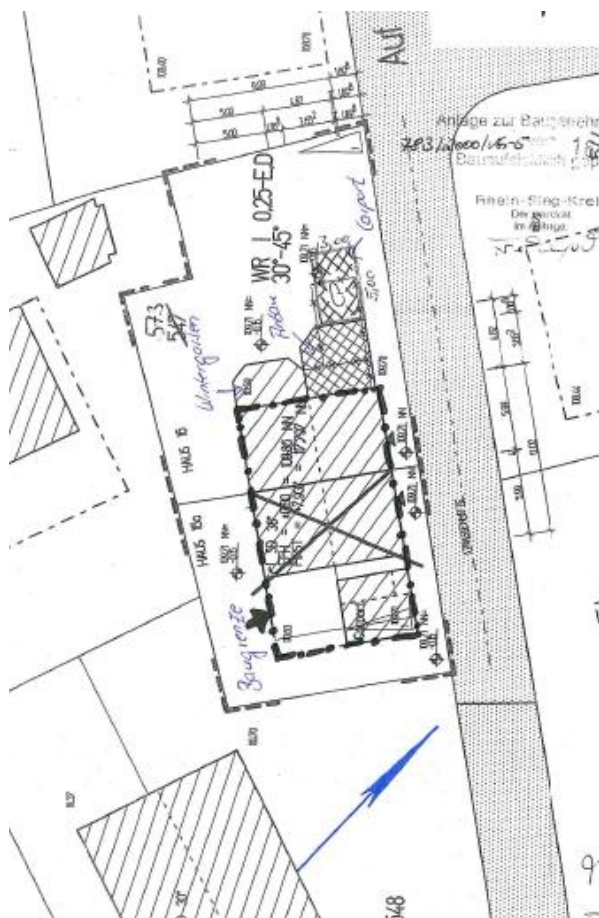
© 2017 Google, © 2009 GeoBasis-DE/BKG 2017, Bildaufnahmedatum 8/24/2016

Abbildung 2: aktueller Bebauungsplanauszug



© Gemeinde Eitorf

Abbildung 3: Plan mit den genehmigten Bauten



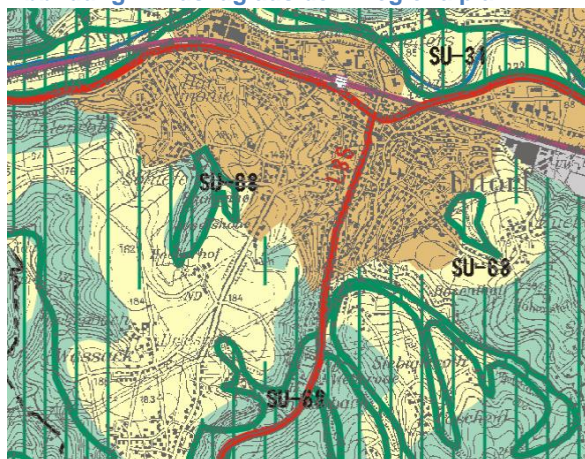
© Gemeinde Eitorf

1.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 08/06, ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dargestellt.

Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan



©www.bezrk-koeln.nrw.de

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.

Bebauungsplan

Aktuell befindet sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3.3 „Erlenberg“. Der Bebauungsplan sieht für den Bereich ein Reines Wohngebiet (WR) mit Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 vor.

Landschaftsplan

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1986 erfuhr am 18. September 2006 eine Änderung und wurde durch vier neue Verordnungen der Bezirksregierung ersetzt. Das Plangebiet in Eitorf zählt zum Teilgebietes 4 „Östliches Kreisgebiet“. Die Ortslage ist ausgegrenzt und unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. Andere Schutzkulissen bestehen für das Areal nicht.

Die Baumaßnahme erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Gegenstand dieser Arbeit.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem Verwaltungsentwurf „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe I, Vorprüfung

- **Festlegung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet.

Abbildung 1+2: Blick auf den Carport und die Gartenfläche



• **Vorbelastungen im Untersuchungsraum**

Das Plangebiet befindet sich an der Straße „Auf dem Erlenberg“, die eine ruhige, reine Anliegerstraße ohne Durchgangsverkehr darstellt. Die Verkehrsbewegungen resultieren hier hauptsächlich von Anliegern, Besuchern und Lieferverkehren. Das durchgrünte Wohngebiet schirmt die Beeinträchtigungen, die aus der zentralen Lage in Eitorf resultieren gut ab. Die Belastungen mit Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen werden als gering eingestuft und somit auch die Vorbelastungen des Areals.

• **Datenquellen zum Artenspektrum**

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für den 2. Quadranten des Mess-tischblatts 5210 "Eitorf" und die betroffenen Lebensraumtypen "Gebäude" folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		FoRu!
Vögel					
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		FoRu
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)

© <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

- G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves-in NRW¹ wurde für den Naturraum Bergisches Land überprüft. Ergänzend wurden die Arten aufgenommen, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen und im Plangebiet vorkommen könnten, aber nicht in der LANUV Liste aufgeführt sind.

Tabelle 3:

Zu erwartende, gefährdete Arten gemäß der Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Bergisches Land, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, LANUV				
Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste 2008	§ End. Vaw.	Eifel
Haus Sperling	Passer domesticus	V	§	V
Star	Sturnus vulgaris	VS	§	V

Rote Liste, RL

S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)

V = Vorwarnliste

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = von Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

§; besonders geschützt

§§; streng geschützt

* gesetzlicher Schutz

** Endemit oder Subendemit bezogen auf NRW

*** Weltweite Verantwortlichkeit NRW für das Taxon

Das Landesinformationssystem LINFOS 2017 macht für das Areal keine Aussage.

Es wurde ein Ortstermin am 16. November 2017 von ca. 15:30 bis 16:30 wahrgenommen. Dabei wurde das Plangebiet in Augenschein genommen und Rückschlüsse auf das potentiell zu erwartende Artenspektrum gezogen. Im Bereich der geplanten Ausweitung der überbaubaren Flächen wurden keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung festgestellt. Gehört bzw. gesehen wurden Vertreter der sogenannten „Allerweltsarten“. Entsprechend der Jahreszeit alles Standvögel.

Die Überplanung führt zu keinem Verlust an Gartenfläche oder an Gehölzen. Eine nennenswerte zusätzliche Versiegelung entsteht durch das Vorhaben nicht. Eine herausragende Bedeutung des Bereichs für den Natur- und Landschaftsraum ist aufgrund der geringen Größe und der vorhandenen Nutzung als Carport auszuschließen.

• **Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Die geplante Erweiterung der bebaubaren Flächen greift auf eine bereits genutzte und versiegelte Fläche zu. Die zusätzliche Beanspruchung besteht in der „Ausdehnung nach oben“. Unberührte Flächen werden nicht beansprucht.

¹ Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves- in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008, Herausgeber Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Tabelle 3: Potentielle Wirkfaktoren 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.3 „Erlenberg“, Gemeinde Eitorf

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Abbruch des Carports, Unruhe, Lärm-Staub-, Schadstoffemissionen	Kein Verlust Lebensraumes
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen	Beunruhigung, Störung der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Bedingte Veränderung des Bodentyps, -gefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und -fauna und des Wasserhaushaltes, da es sich um einen anthropogen veränderter Boden handelt	Kein Verlust oder Schädigung von Vegetation
Errichtung der baulichen Anlage	Keine zusätzliche Flächenversiegelung, Ausdehnung nach oben	Kein Verlust von Nahrungs- und Lebensraumes
Nutzung der baulichen Anlage	Keine zusätzliche Unruhe durch die spätere Nutzung der Gebäude	keine zusätzliche Beunruhigung der unmittelbaren Umgebung

- **Plausibilitätsprüfung**

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste sowie der Roten Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Plangebiet vorkommen können.

Die Liste der LANUV umfasst 12 zu erwartende planungsrelevante Arten, wobei die Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein potentielles Vorkommen, ein Vorkommen oder ein Hauptvorkommen im Lebensraum der jeweiligen Art darstellen können.

Die Rote Liste beinhaltet zwei Arten, die vorkommen könnten.

Die geplante Erweiterung der bebaubaren Flächen beschränkt sich auf den derzeit mit einem Carport bebauten Grundstücksteil.

Am Carport selbst wurden keine Anzeichen (alte Nester, Federn, Kotspitzen, Fraßspuren u. ä.) gefunden, die auf eine Quartiersnutzung hindeuteten. Die Schieferverkleidung war tadellos ohne nutzbare Spalten.

Die Lage des Carports in einem typischen Wohngebiet lässt keine der genannten Arten erwarten. **Schwarzstorch** und **Waldkauz** besitzen ihren Hauptlebensraum im Wald. **Uhu**, **Gartenrotschwanz**, **Feldsperling**, **Zauneidechse** und **Schlingnatter** sind aufgrund ihrer speziellen Lebensraumansprüche nicht zu erwarten. Gleiches gilt für **Schleiereule**, **Mehl-**, **Rauchschwalbe**, **Turmfalke**, **Star** und **Haussperling**. Ein Vorkommen des Großen **Mausohres** oder eine Quartiersnutzung des Großen Mausohr am Carport konnte nicht nachgewiesen werden.

- **Ergebnis**

Die Plausibilitätsprüfung kommt zum Ergebnis, dass im Plangebiet keine der genannten planungsrelevanten Arten der LANUV Liste bzw. der Roten Liste zu erwarten sind. Gleiches gilt für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Bekannt bzw. zu erwarten sind die sogenannten „Allerweltsarten“ auf dem Grundstück. Da keine Gehölze entfernt werden und Hinweise auf alte Nester am Carport nicht festgestellt wurden, sind Verbotstatbestände die Allerweltsarten betreffend, nicht gegeben.

4. Fazit

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.3 „Erlenberg“, Gemeinde Eitorf ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5210 „Eitorf“, die Rote Liste für den Naturraum Bergisches Land und das Informationssystem LINFOS 2017 wurden überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 16. November 2017 wahrgenommen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass keine der aufgeführten, planungsrelevanten Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten kommen nicht im Plangebiet vor. Damit sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

In Anbetracht der „Wohnungsnot“ bei Vögeln und Fledermäusen würde es die Verfasserin begrüßen, wenn nach Abschluss des Bauvorhabens jeweils ein Nistkasten für Höhlenbrüter, Nischenbrüter und ein Fledermausquartier entsprechend den Herstellerhinweisen² auf dem angebracht würden. Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung ohne verbindlichen Charakter mit dem Ziel die Artenvielfalt durch künstliche Nisthilfen zu befördern.

Bonn, 31.01.2018

Ute Lomb

² www.Schwegler-natur.de